

Die Stadtverordnetenversammlung Hofheim am Taunus hat am 25.08.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung der Bürgerstiftung Hofheim

Präambel

Die Bürgerstiftung Hofheim ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Die Stiftung will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen in Hofheim stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in Hofheim mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in Hofheim stärken. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Die Bürgerstiftung Hofheim wurde im Rahmen der steuerbegünstigten „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse“ errichtet und wird nach den dort geschlossenen Vereinbarungen von einem Dienstleister verwaltet. Die Verteilung der zur Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Stiftungszwecke zur Verfügung stehenden Erträge und Spendenmittel erfolgt nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Hofheim“.
- (2) Die Stiftung ist eine steuerbegünstigte, fiduziarische Stiftung, die im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse“ errichtet wird. Sie wird von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, als Stiftungsträgerin verwaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung,
 - der Kinder- Jugend- und Altenhilfe,
 - der Ausbildung von Jugendlichen
 - von besonderen Begabungen von Kindern und Jugendlichen aus den Bereichen Musik, Kunst, Wissenschaft und Sport
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - von Kultur, Kunst und Denkmalpflege
 - von Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege,
 - des traditionellen Brauchtums
 - der Heimatpflege,
 - der öffentlichen Gesundheitspflege,

- des Wohlfahrtswesens
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

in Hofheim und seinen Stadtteilen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb Hofheims gefördert werden, sofern eine Verbindung zu Hofheim besteht.

(2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.
- f) Unterstützung von Forschungsvorhaben, die den Stiftungszwecken dienen.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend, die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen und Geschäfte durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt Hofheim gehören.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger

von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem in der Errichtungsurkunde genannten Kapital. Es soll durch Zustiftungen erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und im Rahmen der Anlagerichtlinien der Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann mit Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) bedacht werden. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden kommen den zeitnah zu verwendenden Mitteln der Bürgerstiftung zu gute. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Gremien der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat.

Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
- (6) Die Mitglieder der Gremien haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der erste Vorstand besteht aus fünf Personen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Erweiterung auf maximal sieben Personen beschließen. Dem Vorstand gehören kraft Amtes an: Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung der kraft Amtes bestimmten Vorstandsmitglieder können deren Amtsvertreter beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die weiteren ersten Vorstandsmitglieder werden durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit der nicht Kraft Amtes bestimmten Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Nicht Kraft Amtes bestimmte Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Die Stiftung wird in der Öffentlichkeit durch den Vorstand repräsentiert.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel Aufzeichnungen zu fertigen und diese entsprechend nachzuweisen.
- (6) Der Vorstand legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 7 Der Stiftungsrat

- (1) Der erste Stiftungsrat besteht aus mindestens neun Personen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der erste Stiftungsrat wird wie folgt besetzt:
 - a) Jede in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim vertretene Fraktion schlägt ein Stiftungsratsmitglied vor.
 - b) Alle übrigen Stiftungsratsmitglieder werden nach der Stiftungsgründung durch die Gründungstifter festgelegt.

- (2) Der Stiftungsrat kann auf bis zu maximal 15 Personen erweitert werden. Die Erweiterung beschließen Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, soll sich dieser durch Zuwahl (Kooptation) mit der einfachen Mehrheit seiner verbleibenden Mitglieder ergänzen. Der Stiftungsvorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (4) Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt *drei* Jahre, die der später kooptierten Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (5) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrats können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör.
- (8) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (9) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Wahl der nicht Kraft Amtes dem Vorstand angehörenden Vorstände,
 - die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der zur Erfüllung der Stiftungszwecke zur Verfügung stehenden Mittel sowie des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Festlegung der Förderkriterien für stiftungseigene Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

- (10) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzungsbestimmungen sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzungsbestimmungen sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzungsbestimmungen darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse“ nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet und die Erweiterung nicht gegen die Zwecke der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse“ verstößt.

§ 10 Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages beschließen oder die Bürgerstiftung auflösen.

- (2) Die Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages ist nur möglich, wenn zugleich ein neuer Stiftungsträger bestimmt wird, der Gewähr für die Fortführung der Bürgerstiftung bietet.
- (3) Bei Auflösung der Bürgerstiftung fällt das Vermögen an die Stadt Hofheim. Diese hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.